

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 75/10 B

L 2 R 156/09 (Thüringer LSG)
S 24 R 853/06 (SG Meiningen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Thüringer Landessozialgerichts vom 26. Januar 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 26.1.2010 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 10.5.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe benannt, geschweige denn ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Sinngemäß hat der Kläger allenfalls den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend gemacht. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen jedoch für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bzw Beschlusses besteht (*Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Von vornherein kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur dann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Dies beachtet die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise. Wenn der Kläger vorträgt, das LSG habe die von ihm übersandten "ärztlichen Befundberichte nicht ausreichend gewürdigt" und es habe seiner Entscheidungsfindung "nicht nur die Sachverständigengutachten zugrunde legen" dürfen, rügt er inhaltlich eine unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, wie aufgezeigt, keine Rolle.
- 6 Entsprechendes gilt, sofern der Kläger mit seinem Vorbringen einen Fehler des LSG bei der Amtsermittlung rügen will, indem er meint, das LSG hätte sich dazu veranlasst sehen müssen, "weitere Erhebungen durchzuführen", weil "von den vier vorgelegten ärztlichen Befundberichten lediglich Herr Dipl. med. P. von einer zumutbaren Erwerbstätigkeit von drei bis sechs Stunden" ausgehe und keiner der vier behandelnden Ärzte ihm "eine zumindest körperlich leichte,



im geringen Umfang auch mittelschwere, Tätigkeit in wechselnder Körperhaltung mit mehr als sechs Stunden attestiert". Denn der Kläger behauptet nicht, einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben.

- 7 Schließlich kann auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

